

20. Nur nach bestimmten Orten.

Für das Reichspostgebiet (in Kraft ab 1. Januar 1909). Das Postscheckamt für Hamburg befindet sich bei dem Postamt 11, Alterwall 57, I.

[illegible]

§ 2. Allgemeines. Einzahlungen auf ein Postscheckkonto können bewirkt werden: mittels Zahlkarte bei jeder Postanstalt und jedem Postscheckamt (§ 3), mittels Postanweisung bei jeder Postanstalt (§ 4), mittels Ueberweisung von einem anderen Postscheckkonto (§ 5).

[illegible]

§ 4. Einpostungen mittels Postanweisung. Jeder Kontoinhaber kann bei der Postanstalt, durch die er seine Postsendungen erhält, den Antrag stellen, dass die für ihn eingehenden Postanweisungen seinem Postkonto gutgeschrieben werden. Bei jeder Postanweisung ist anzugeben, wem die Postgutschriften werden sollen. Der Betrag für die Kontoinhaber eingegangenen Postanweisungen wird täglich mittels Zahlkarte an das Postgeschäft zur Gutschrift, während der für die Kontoinhaber ausgehenden Postanweisungen der Betrag der Postanweisung unmittelbar seinem Postkonto gutgeschrieben zu überweisen, wenn am Postanweisungsauftrag Formular oder eine andere, die den Betrag der Postanweisung auftragsgemäß festsetzt, beigefügt ist. Der Betrag an das Postgeschäft in Höhe der Postanweisung wird dem Kontoinhaber zur Gutschrift auf

das Konto Nr. des N. in M. — Die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogenen Beträge werden an das Postscheckamt mittels Postanweisung nach Abzug der Postanweisungsgebühr gesandt. Das Postscheckamt übersendet den Abschnitt der Postanweisung nach Gutschrift des Betrags an den Kontoinhaber.

§ 6. Allgemeines. Der Kontoinhaber kann über sein Guthaben, soweit es die Stammeinlagen von 100 Mark übersteigt, in beliebigen Theilbeträgen jederzeit
a. durch Ueberweisung auf ein anderes Postcheckkonto,
b. mittelst Schecks. Zu Ueberweisungen und Schecks dürfen nur Formulare be-
nutzt werden, die vom Postcheckamt bezogen worden sind. Der Kontoinhaber ist
verpflichtet, die Formulare sorgfältig aufzubewahren; in der Regel ist er verpflichtet,
die Nachtheile, die aus dem Verlust oder sonstigen Abhandenkommen
der Formulare entstehen, wenn er nicht das Postcheckamt von dem Abhanden-
gehen benachrichtigt hat, um die Ueberweisung der Formulare zu verhindern,
bereits zu tragen. Ueberweisungen und Schecks berechtigt sein sollen, müssen dem Postcheck-
amt vom Kontoinhaber mitgeteilt werden, damit die Echtheit der Unterschriften von
ihm bestätigt werden kann. Ueberweisungen und Schecks, die ohne Mittheilung
unter den beim Postcheckamt eingehenden Ueberweisungs- und Scheckformularen
werden kann. Die Formulare, die dem Postcheckamt mitgeteilt Unterschriften haben so-
wohl, als die, die ohne Mittheilung des Kontoinhabers ausgestellt sind, sind ohne Befugnis
schriftlich mitgeteilt hat. Die Ausfüllung der Formulare zu Ueber-
weisungen und Schecks kann auch durch die Postanstalt besorgt werden, wenn
bekannt werden. Die Formulare sind auszufüllen darf nur mit Tinte geschrieben
Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

§ 7. Rückzahlungen durch Ueberweisung auf ein anderes Postfachkonto. Die Formulare zu Ueberweisungen von Beträgen auf ein anderes Konto bei demselben oder bei einem anderen Postschektkonto werden in Blättern (zur Versendung in Briefen) oder in Postkartendruckform (Guthabenskonten zur offenen Versendung ausgegeben) geliefert. Bei Benutzung der Blätter kann von Postschektkonten eine beliebige Teilsumme des Guthabens für die Ueberweisungen auf jeden beliebigen Betrag, der innerhalb des verfügbaren Guthabens gelegen ist, ausgestellt werden. Der Höchstbetrag einer Gropostkarte beträgt 1000 A festgesetzt, wozu noch ein Betrag für die Ueberweisung auf das Post- und 1000 A festgesetzte Guthaben zum Wechseln sein Konto geführt wird. Der an den Ueberweisungsformularen befindliche Abschnitt kann zu schriftlichen Mitteilungen benutzt werden. Er wird vom Postschekkannte am Ende des Monats zusammengefaßt und dem Auftrag zur Ueberweisung mitgeteilt. Die Ueberweisung wird nur dann abgenommen, wenn sie auf andere Konten kann vom Kontoführer der Guthabenskonten als Guthabens auf dem Konto des Empfängers nicht gebucht ist.

[illegible]

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.